

**Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 18.12.2024**

**Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Kompetenznetzwerk Recht
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe**

Betreff: Vertretungszuschlag

1. Regelung

In die AR-M wurde mit Wirkung zum 1. November 2023 eine Regelung zur Gewährung eines Vertretungszuschlags aufgenommen. Hierüber hatten wir Sie mit der Arbeitsrecht-INFORMATION Nr. 12/2023 vom 05.10.2023 in Kenntnis gesetzt.

Mit ARK-Beschluss vom 15. Mai 2024 wurde zudem klargestellt, dass eine Teilzeitreduzierung für die Höhe des Vertretungszuschlags nicht zur Anwendung kommt.

Die Regelung in § 4 Nr. 8 Abs. 4 AR-M lautet aktuell:

„Ergänzend zu § 8 TVöD gilt:

- 1. Für die freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten an im Dienstplan mit Frei eingeplanten Tagen auf Anfrage der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers erhalten Mitarbeitende einen Zuschlag von 60 Euro (Vertretungszuschlag). Eine kurzfristige freiwillige Übernahme von Diensten ist gegeben, wenn die Anfrage der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers zur Übernahme des Dienstes bis zu 48 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst erfolgt.*
- 2. § 24 Abs. 2 TVöD findet auf den Vertretungszuschlag keine Anwendung.*
- 3. Durch Dienstvereinbarung kann die Art der Durchführung näher geregelt werden; eine Abweichung von dem Vertretungszuschlag ist nur zugunsten der Mitarbeitenden möglich.“*

2. Anspruchsvoraussetzungen

Mit dem Anspruch auf einen Vertretungszuschlag wurde eine seit langem bestehende Regelung aus den Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland, die auch im Bereich der AR-AVR gilt, in die AR-M übernommen (§ 20b Absätze 2 und 3 AVR.DD).

Anders als bei den AVR.DD-Anwendenden hat sich gezeigt, dass im Bereich der AR-M-Anwendenden die Klärung der Frage der Anspruchsberechtigung immer wieder auf Probleme stößt.

Direkt aus dem Wortlaut der Regelung ergeben sich die Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, damit ein Anspruch auf einen Vertretungszuschlag besteht:

- a) Freiwillige Übernahme
- b) Kurzfristige Übernahme
- c) Dienstplan
- d) Frei eingeplanter Tag

a) Freiwillige Übernahme

Die Freiwilligkeit der Übernahme eines Dienstes ist gegeben, wenn dem Arbeitgebenden für den konkret angefragten Dienst kein Weisungsrecht nach § 106 GewO („Direktionsrecht“) mehr zusteht (hier konkret bezüglich der „Zeit der Arbeitsleistung“), da er das diesbezügliche Weisungsrecht bereits bindend ausgeübt hat - z. B. in einem verbindlichen Dienstplan - und es somit für den angefragten Zeitraum „verbraucht“ ist.

b) Kurzfristige Übernahme

Eine kurzfristige Übernahme liegt vor, wenn die Anfrage der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers zur Übernahme des Dienstes bis zu 48 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst erfolgt.

c) Dienstplan

Die Arbeit nach einem Dienstplan liegt vor, wenn sich Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und/oder der wochentägliche Einsatz plangemäß regelmäßig ändert. Für eine Mehrzahl von Mitarbeitenden ist also die grundsätzlich veränderbare Lage der Arbeitszeit im Rahmen einer förmlichen Planung verbindlich festgelegt.

Eine Übersicht, aus der die grundsätzliche Anwesenheit von Mitarbeitenden hervorgeht, hat insoweit nur deklaratorischen Charakter und stellt – unabhängig von ihrer Bezeichnung – keinen Dienstplan im Sinne der obigen Definition dar.

Zur Erläuterung: Gemäß § 40 Buchstabe d) MVG-Baden sind Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie die Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen mitbestimmungspflichtig. Diese Grundsätze umfassen die generelle dienstplanmäßige Organisation der Arbeit in der Dienststelle, also z. B. die Frage, in welchen Schichten oder Wechselschichten in welchen Bereichen an welchen Tagen mit welchen personellen Kapazitäten gearbeitet wird. Insoweit verbindlich gestaltete „Dienstplanmuster“ sind mitbestimmungspflichtig.

Regelmäßig werden diese Dienstplanmuster auf die aktuelle durch Urlaub und krankheitsbedingte Fehlzeiten geprägte Personalsituation konkret angepasst, weichen also von dem grundsätzlich vereinbarten Dienstplanmuster ab. Jeder einzelne konkrete Dienstplan legt also Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage i.S.v. § 40 Buchstabe d) MVG-Baden fest und ist damit stets mitbestimmungspflichtig.

d) Frei eingeplanter Tag

Ein als Frei eingeplanter Tag liegt vor, wenn für diesen Tag kein Dienst im Dienstplan vorgesehen ist. Als mit Frei eingeplant gelten auch bereits genehmigte Urlaubstage und Tage mit bereits genehmigtem Freizeitausgleich.

3. Mitarbeitende in Teilzeit

Durch die Regelung in § 4 Nr. 8 Abs. 4 Nr. 2 AR-M wird festgelegt, dass der Vertretungszuschlag immer in voller Höhe zu gewähren ist und nicht teilzeitmäßig gekürzt wird.

4. Dienstvereinbarung

Die Art der Durchführung kann in einer Dienstvereinbarung näher geregelt werden. Dabei ist es auch möglich, eine für die Mitarbeitenden günstigere Regelung zu vereinbaren.